

910/0044/2025

Sachbearbeitung: Abteilung 910
Az: Christiane Diehl
Datum: 21.02.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	25.02.2025	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2025	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2025	Entscheidung	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt wird neu gefasst. Sie erhält den Wortlaut, wie er in der anliegenden Lesefassung (Entwurf Hauptsatzung 2025 Lesefassung) sowie in der Synopse (Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung 2025) in der rechten Spalte abgedruckt ist.

Begründung:

Die geplante Änderung der Hauptsatzung betrifft vorrangig die Auflösung des Ausländerbeirates zu Gunsten einer Integrationskommission und wird im nachfolgenden Text näher erläutert:

Gemäß § 84 HGO ist ein Ausländerbeirat einzurichten, wenn mehr als 1.000 ausländische Einwohnende (Bürger aus einem EU-Mitgliedstaat sind auch wahlberechtigt) in der Kommune gemeldet sind. Dies ist für Groß-Umstadt zutreffend.

Bei der letzten Kommunalwahl lag die Wahlbeteiligung für den Ausländerbeirat bei 7,85% und rund $\frac{1}{4}$ der abgebenden Stimmen waren ungültig.

Weiterhin hat der bestehende Beirat in der aktuellen Leg.-Periode bisher zu 15 Sitzungen eingeladen. Davon konnten einige Sitzungen nicht abgehalten werden, da der Ausländerbeirat nicht beschlussfähig war. Dies betraf auch die letzte Sitzung, die am 18.12.2023 stattfinden sollte.

Alternativ kann eine Integrationskommission gebildet werden.

Laut § 89 i.V.m § 72 HGO besteht diese Kommission zur Hälfte aus Sachkundigen Einwohnenden, die von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Interessenvertretung der Migranten gewählt werden. Sollte die Zahl der Wahlvorschläge nicht ausreichend sein, soll die Stadtverordnetenversammlung Vorschläge machen.

Den Vorsitz übernimmt der Bürgermeister gemeinsam mit einem gewählten Co-Vorsitzenden aus den Reihen der Sachkundigen Einwohnenden.

Die geplante Änderung der HGO sieht eine flexiblere Zusammensetzung der Integrationskommission vor.

So soll die Mindestmitgliederzahl künftig bei fünf Personen liegen und aus Bürgermeister (oder Vertreter), ein weiteres Mitglied des Magistrates, ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und mindestens zwei sachkundige Einwohnende bestehen. Der Bürgermeister kann sich zukünftig durch einen von ihm zu bestimmenden Stadtrat vertreten lassen (§ 89 HGO).

Gemäß § 89 (4) HGO tritt die Kommission mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet einmal im Jahr dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Integration der Ausländischen Einwohnenden. Somit wäre gewährleistet, dass die vielfältigen Themen und Herausforderungen der Integration intensiver angegangen werden. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Kommission kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Magistrat beschlossen werden. Somit könnten auch die geplanten Änderungen der HGO abgewartet werden und in der Ausgestaltung berücksichtigt werden.

Vor der Änderung der Hauptsatzung durch die Stadtverordnetenversammlung muss der bestehende Ausländerbeirat laut § 88 (2) s.3 HGO zu diesem Thema angehört werden. Dies wurde dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates, Hamid Anzoul bereits mitgeteilt und er wird vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung des Ausländerbeirates einladen.

Jedoch signalisierte er bereits im persönlichen Gespräch mit Bürgermeister Kirch, dass er der Bildung einer Integrationskommission nicht in Gegensteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Es kann mit Einsparungen im Rahmen der Kommunalwahl in Höhe von ca. 2.000, 00 € gerechnet werden.

Die Kosten von Sitzungsgelder und Fahrkosten wären gleichbleibend, wenn man außer Acht lässt, dass der aktuelle Ausländerbeirat seit über einem Jahr nicht mehr getagt hat und somit zurzeit Kostenneutral ist, eine Kommission hingegen ist verpflichtet mindestens viermal im Jahr zu tagen.

Jedoch könnte die mtl. Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden eingespart werden, die jährlich 360,00 € ausmacht.

Weiterhin erhielt die Verwaltung durch die Kommunalaufsicht den Hinweis, dass einige Passagen der Hauptsatzung veraltet sind und empfahl die Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage. Daraufhin wurde auf Basis des Musters des Hessischen Städte- und Gemeindebundes seitens der Verwaltung eine neue Hauptsatzung entworfen.

In der angefügten Synopse werden die Änderungsvorschläge im Detail aufgezeigt.

Der Text der aktuellen Hauptsatzung geht aus der linken Spalte hervor und die angedachten Änderungen sind aus der rechten Spalte zu entnehmen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die rechte Spalte, also der neue Text, durchgeschrieben ist.

Der Text der alten Fassung in der linken Spalte ist den entsprechenden neuen Textpassagen zugeordnet.

Deshalb konnte links die Durchgängigkeit des Wortlautes leider nicht beibehalten werden.